

Reglement über die Ausbildung und das Qualifikationsverfahren in den erweiterten Aufnahmetechniken EKA

Art. 1

Das Reglement basiert auf dem Konzept für das Weiterbildungsmodul erweiterte konventionelle Aufnahmetechniken (EKA), das vom Bundesamt für Gesundheit BAG mit Verfügung vom 23. September 2009 genehmigt worden ist.

Art. 2

Fachliches Aufsichtsorgan über die Ausbildung und das Qualifikationsverfahren ist die Fach- und Prüfungskommission EKA des Schweizerischen Verbands der Med. Praxis-Fachpersonen (SVA). Sie setzt sich aus qualifizierten Fachpersonen zusammen. Dem BAG steht ein Sitz in der Kommission zu. Wahlorgan ist der SVA-Zentralvorstand.

Art. 3

- 1 Voraussetzung für die Unterrichtserteilung ist ein Diplom als Fachfrau oder Fachmann für medizinisch-technische Radiologie. Zusätzlich soll die Lehrperson eine methodisch-didaktische Ausbildung absolviert haben. Sie soll über breite praktische Erfahrung bei den EKA-Aufnahmen verfügen und moderne Technologien kennen.
- 2 Die Prüfungsexpertinnen und -experten werden aus dem Kreis der Lehrpersonen rekrutiert.

Art. 4

- 1 Zur Ausbildung in den EKA-Aufnahmetechniken zugelassen werden Medizinische Praxisassistent*innen EFZ, gelernte Medizinische Praxisassistent*innen oder Arztgehilfinnen DVSA mit einer Röntgenberechtigung Thorax/Extremitäten. Ebenfalls zugelassen sind Arztgehilf*innen mit einem Schuldiplom und mit einer Röntgenberechtigung Thorax/Extremitäten sowie Angehörige anderer Gesundheitsberufe mit einer Röntgenberechtigung Thorax/Extremitäten und einer nachgewiesenen Berufstätigkeit in allen Arbeitsgebieten einer MPA EFZ von mindestens drei Jahren in einer Arztpraxis.
- 2 Zusammen mit der Kursanmeldung weist die teilnehmende Person mit einer schriftlichen Bestätigung der Praxis- oder Klinikleitenden oder Leitenden einer externen Praktikumsstelle nach, dass sie Gelegenheit zur selbständigen Durchführung der für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlichen 50 EKA-Aufnahmen hat. Die / der für die zu testierenden Aufnahmen verantwortliche Ärztin / der Arzt oder befähigte MTRA muss eine EKA-Weiterbildung für die EKA-Aufnahmetechniken absolviert haben.
- 3 Der Kursbesuch setzt voraus, dass die teilnehmende Person über genügend aktuelle theoretische Kenntnisse in den Bereichen Röntgentechnik, Röntgenapparat, Strahlenphysik, Strahlenbiologie, Strahlendosen, Strahlenschutz, Bildqualität und Aufnahmesysteme verfügt. Vor Kursbeginn hat die teilnehmende Person einen webbasierten Eintrittstest über Röntgentheorie zu absolvieren und den Ausdruck ihres Testergebnisses am ersten Kurstag der Lehrperson abzugeben. Soweit sie ein ungenügendes Ergebnis erzielt hat, ist die teilnehmende Person gehalten, vor Kursbeginn einen vom SVA oder einem anderen Kursträger angebotenen Theoriekurs zu besuchen.

- 4 Die Lehrperson ist berechtigt, eine teilnehmende Person bei Nichtvorweisen des Testergebnisses am ersten Kurstag sie im Kurs beim Feststellen ungenügender Theoriekenntnisse einen Nachtest absolvieren zu lassen und bei Nichtbestehen vom weiteren Kursbesuch auszuschliessen. In diesem Fall erfolgt weder eine Rückerstattung der Kursgebühr noch eine Bestätigung über bereits besuchte Kurstage.
- 5 Gegen den Ausschluss vom weiteren Kursbesuch kann innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids Rekurs an die EKA-Kommission erhoben werden. Der Rekurs ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Kommission entscheidet endgültig. Im Fall der Abweisung des Rekurses hat die Rekurrentin / der Rekurrent die Entscheidkosten der Kommission gemäss SVA-Gebührentarif zu tragen.

Art. 5

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) den vom SVA angebotenen EKA-Ausbildungskurs absolviert und dabei eine Präsenz von mindestens 35 Lektionen erreicht hat;
- b) die selbständige, erfolgreiche und innert 18 Monaten seit Kursbeginn erfolgte Durchführung von mindestens 50 von der Ärztin oder vom Arzt / befähigter MTRA testierten Röntgenaufnahmen aus dem EKA-Bereich nachweist;
- c) von den mindestens 50 testierten Aufnahmen mindestens je 10 in den Regionen:
 - Schädel, HWS, Dens, LWS
 - Becken, Hüfte, Oberschenkel, Abdomen, BWSnachweist;
- d) von den 20 im Ausbildungskurs instruierten Einstellungen für die testierten Röntgenaufnahmen mindestens 10 verschiedene Einstellungen nachweist;
- e) die Prüfungsgebühr bezahlt hat;
- f) den Kurs vor nicht mehr als 24 Monaten abgeschlossen hat. Ausnahmen werden nach Gesuchstellung der Kandidierenden von der EKA-Kommission beurteilt.

Art. 6

- 1 Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden Prüfungsteilen Einstelltechnik und Fachgespräch.
- 2 Im Prüfungsteil Einstelltechnik sollen die Kandidierenden den Nachweis erbringen, EKA-Aufnahmen mit klarer Strategie und unter Berücksichtigung aller dabei wichtigen Details durchführen kann.
- 3 Der praktischen Prüfung in der Einstelltechnik folgt ein Fachgespräch, das die Beurteilung von zwei Röntgenbildern beinhaltet, von welchen mindestens eines fehlerhaft ist.
- 4 Die Dauer der gesamten Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Den Kandidierenden ist Gelegenheit zu geben, die Röntgenanlage am Prüfungsort 10 Minuten unmittelbar vor Prüfungsbeginn in Anwesenheit einer Prüfungsexpertin / eines Prüfungsexperten zu besichtigen und Auskunft über die Funktionsweise zu verlangen.

Art. 7

Die Prüfungen werden dezentral an den Kursorten durchgeführt und vom SVA ausgeschrieben. Die Kandidatin / der Kandidat kann nicht an einem Ort zur Abschlussprüfung antreten, an dem ihre / sein vormalige/vormaliger Kursleiterin oder Kursleiter Prüfungsexpertin oder Prüfungsexperte ist.

Art. 8

- 1 Die Beurteilung erfolgt nach einem von der EKA-Kommission vorgegebenen Bewertungsschema samt Notenschlüssel in Anlehnung an die für die LAP entwickelten Regeln.
- 2 Die EKA-Kommission stellt die Prüfungsergebnisse aufgrund der Notenblätter und der Expertennotizen rechtsverbindlich fest.

Art. 9

- 1 Die Noten der Prüfungsteile «Einstelltechnik» und «Fachgespräch» werden mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Für die Berechnung der Gesamtnote wird die Note des Prüfungsteils «Einstelltechnik» dreifach gewichtet, diejenige des Prüfungsteils «Fachgespräch» einfach. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der beiden Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteil «Einstelltechnik» mit einer Note von mindestens 4.0 bewertet wird und die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.

Art. 10

Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält das vom SVA ausgestellte und vom BAG anerkannte Zertifikat für «Sachkunde in Strahlenschutz für erweiterte konventionelle Aufnahmetechniken».

Art. 11

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann mit dem SVA-Sekretariat eine Prüfungseinsicht auf der Geschäftsstelle vereinbaren und frühestens nach drei Monaten die Prüfung wiederholen. Es sind zwingend beide Prüfungsteile zu wiederholen. Die Prüfungsgebühren werden erneut erhoben.

Art. 12

Soweit dieses Reglement nichts anderes vorschreibt, gelten die Bestimmungen des SVA-Prüfungsreglements für die Qualifikationsverfahren in den SVA-Weiterbildungsmodulen.

Art. 13

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den SVA-Zentralvorstand vom 19. Januar 2011 in Kraft. Es wird mit Beschluss des Zentralvorstands vom 15. Juli 2011 (Art. 5 lit. b), vom 15. Mai 2014 (Art. 5 lit a + c und Art. 11), vom 14. April 2016 (Art. 5 lit. c und d, Art. 9), vom 19. August 2016, 17. Mai 2018, 22. August 2019 und 7. April 2022 revidiert. Die neuen Bestimmungen treten per sofort in Kraft.

Bern, 18.6.2024



Die Geschäftsführerin:
lic. iur. Denise Gilli